

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/4/26 Ra 2018/16/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2018

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

GGG 1984 §26;

GGG 1984 TP9 litb Z1;

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Allein der Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht ein Begründungselement, nämlich die "Festlegung" der Bemessungsgrundlage, in den Spruch aufnahm, entfaltet keine normative Bedeutung (vgl. VwGH 16.12.2010, 2007/15/0257, und 27.9.2011, 2010/12/0199). (Hier: Der Präsident des Landesgerichtes schrieb der Mitbeteiligten ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 761.000,- eine Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b Z 1 GGG in Höhe von EUR 8.371,- zuzüglich einer Einhebungsgebühr vor. Mit dem angefochtenen Erkenntnis änderte das Bundesverwaltungsgericht den dort angefochtenen Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes dahingehend ab, dass die Bemessungsgrundlage mit EUR 149.400,- festgelegt und die Mitbeteiligte zur Zahlung einer Eintragungsgebühr gemäß TP 9 lit. b Z 1 GGG in Höhe von EUR 1.643,40 sowie einer Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,- verpflichtet werde.) Allein der Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht ein Begründungselement, nämlich die "Festlegung" der Bemessungsgrundlage, in den Spruch aufnahm, entfaltet keine normative Bedeutung vergleiche VwGH 16.12.2010, 2007/15/0257, und 27.9.2011, 2010/12/0199). (Hier: Der Präsident des Landesgerichtes schrieb der Mitbeteiligten ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 761.000,- eine Eintragungsgebühr nach TP 9 Litera b, Ziffer eins, GGG in Höhe von EUR 8.371,- zuzüglich einer Einhebungsgebühr vor. Mit dem angefochtenen Erkenntnis änderte das Bundesverwaltungsgericht den dort angefochtenen Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes dahingehend ab, dass die Bemessungsgrundlage mit EUR 149.400,- festgelegt und die Mitbeteiligte zur Zahlung einer Eintragungsgebühr gemäß TP 9 Litera b, Ziffer eins, GGG in Höhe von EUR 1.643,40 sowie einer Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,- verpflichtet werde.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2018:RA2018160047.L01

Im RIS seit

01.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at